

Zur Auslegung der EG-Hygieneverordnungen – Anbringung des Identitätszeichens bei zusammengesetzten Produkten

W. NEUMAYER

Die von der Europäischen Kommission herausgegebenen Guidance Documents „Implementation of certain provisions of Regulation EC N.852/2004 on the hygiene of food stuffs“ und „Implementation of certain provisions of Regulation EC N.853/2004 on the hygiene of food of animal origin“ zielen auf Klarstellungen zu diversen Bestimmungen der genannten EG Hygiene-Verordnungen ab.

Dennoch treten in der Praxis immer wieder Interpretationsprobleme auf. Sie betreffen insbesondere den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 853/2004 und damit auch die Frage, welche Lebensmittel mit einem Identitätszeichen auszustatten sind.

So bestehen verschiedene Auffassungen, ob z. B. ein Brotaufstrich das Identitätszeichen benötigt, der durch Vermischung verschiedener verarbeiteter Milcherzeugnisse (wie Rahm, Joghurt und Frischkäse) mit Rohstoffen pflanzlichen Ursprungs (wie Kräutern, Paprika, Kren, Gurken, Knoblauch u. a.) hergestellt wird.

Nach den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.4.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs müssen gewisse Erzeugnisse tierischen Ursprungs mit dem Identitätskennzeichen versehen sein.

Bei der Abklärung, welche Produkte das Identitätszeichen benötigen, sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

Die VO (EG) Nr. 853/2004 enthält vom Lebensmittelunternehmen einzuhaltende spezifische Hygienevor-

schriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Diese Bestimmungen ergänzen die VO (EG) Nr. 852/2004. Sie gelten für unverarbeitete Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs.

Gemäß Art. 1 Abs.2 gilt die VO (EG) Nr. 853/2004 nicht für Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten. Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs, die zur Herstellung solcher zusammengesetzter Lebensmittel verwendet werden, müssen jedoch im Einklang mit den Anforderungen der VO (EG) Nr. 853/2004 gewonnen und bearbeitet werden.

Anhang 1 der VO (EG) Nr. 853/2004 definiert unter Z 7.2 Milcherzeugnisse als „Verarbeitungserzeugnisse aus der Verarbeitung von Rohmilch oder der Weiterverarbeitung solcher Verarbeitungserzeugnisse.“

Die Begriffsbestimmung des „Verarbeitungserzeugnisses“ gibt Art. 2 Abs. 1 lit o) der VO (EG) Nr. 852/2004. Es handelt sich demnach um Lebensmittel, die aus der Verarbeitung unverarbeiteter Erzeugnisse hervorgegangen sind. Sie können Zutaten enthalten, die zu ihrer Herstellung oder zur Verleihung besonderer Merkmale erforderlich sind.

Unverarbeitete Erzeugnisse sind Lebensmittel, die keiner Verarbeitung unterzogen wurden (Art. 2 Abs. 1 lit. n) VO [EG] Nr. 852/2004).

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für den konkreten Fall des gesamten Brotaufstriches:

Bei dem gegenständlichen Aufstrich handelt es sich um ein sog. „composite product“ iSd Art.1 Abs.2

der VO (EG) Nr. 853/2004. Für die Ware werden keine unverarbeiteten Lebensmittel tierischen Ursprungs eingesetzt, sie entsteht durch Vermischung verschiedener verarbeiteter Milcherzeugnisse mit Rohstoffen pflanzlichen Ursprungs. Somit liegen die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 853/2004 vor. Die genannte Verordnung ist daher nicht anzuwenden und daher ist auch kein Genusstauglichkeitszeichen oder Identitätszeichen anzubringen.

Dagegen gilt für „Milchverarbeitungserzeugnisse“, die aus der Verarbeitung unverarbeiteter Erzeugnisse (Rohmilch) hervorgegangen sind und denen im Zuge des Herstellungsverfahrens Zutaten zugesetzt werden, wie Früchte zu Joghurt, sehr wohl die Pflicht zur Identitätskennzeichnung.

Bei dem fraglichen Brotaufstrich werden verschiedene Milchverarbeitungserzeugnisse mit pflanzlichen Rohstoffen zu einem separaten Produkt zusammengemischt. Man könnte daher auch von „Verarbeitungsprodukten zweiter Stufe“ sprechen, die nicht unter die VO (EG) Nr. 853/2004 fallen.

In diesem Sinne wurde im eingangs genannten Guidance Document zur VO (EG) Nr. 853/2004 festgestellt, dass in einer Eiscreme eingesetztes Milchpulver unter die VO (EG) Nr. 853/2004 fällt, die Erzeugung der Eiscreme an sich jedoch nur mehr von der VO (EG) Nr. 852/2004 umfasst ist.

Gleiches gilt z. B. für Fleisch- und Wurstwaren auf einer Pizza. Die Fleisch- und Wurstwaren müssen wie die Milcherzeugnisse für Speiseeis entsprechend den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 853/2004 ein Identitätszeichen tragen, nicht jedoch die mit diesen Rohstoffen hergestellten Folgeprodukte wie Speiseeis oder Pizza.

Adresse des Autors:

*Dr. Walter Neumayer
Unilever Austria GmbH
Wienerbergstraße 9
1109 Wien*